

898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 11 18

Regierungsvorlage**Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
betreffend zubereitetes Joghurt aus TNr. 21.07 samt Anhang****ABKOMMEN****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT BETREFFEND ZUBEREITETES JOGHURT AUS TNr. 21.07**

Die REPUBLIK ÖSTERREICH und die SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT,

IM HINBLICK auf das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation und das Abkommen zur Schaffung einer Assoziierung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland,

IM BESTREBEN, die in Artikel 22 des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation genannten Ziele zu verwirklichen, sowie im Sinne von Artikel 23 dieses Übereinkommens,

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Solange die Einfuhr nach Österreich von zubereitetem Joghurt aus der Nummer 21.07 des Österreichischen Zolltarifes mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat der EFTA oder in einem mit ihr assoziierten Staat in einem Kalenderjahr insgesamt die Menge von 3% der österreichischen Erzeugung des jeweiligen Vorvorjahres nicht übersteigt, wird Österreich für Lieferungen, die unmittelbar aus diesen Staaten erfolgen, auf diese Menge einen um 250 öS je 100 kg niedrigeren Importausgleich gemäß dem österreichischen Marktordnungsgesetz erheben.

(2) Bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse ist eine anerkannte Bescheinigung (Anhang) vorzulegen, welche bestätigt, daß diese Produkte aus Milch oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler

Erzeugung unter Ausschluß des Vormerkverkehrs hergestellt sind.

Artikel 2

Im Sinne einer Übergangsregelung wird die im Absatz 1 des Artikels 1 vorgesehene Menge der österreichischen Produktion des jeweiligen Vorvorjahres im ersten Kalenderjahr der Wirksamkeit des Abkommens 1% und im zweiten Kalenderjahr der Wirksamkeit des Abkommens 2% betragen.

Artikel 3

Sollten sich aus dieser Regelung und bei der oder durch die Einfuhr von zubereitetem Joghurt Probleme ergeben, so werden hierüber umgehend Konsultationen stattfinden, mit dem Ziele, angemessene Lösungen zu finden. Dies wäre auch dann der Fall, wenn die Gestaltung der österreichischen Nettopreise frei Verteilermolkerei der Entwicklung der Kostenelemente nicht angemessen Rechnung trägt.

Artikel 4

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Erfordernisse mitgeteilt haben.

(2) Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, als der Handelsverkehr zwischen Österreich und der Schweiz durch die Bestimmungen des Übereinkommens vom 4. Jänner 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation geregelt wird.

GESCHEHEN in Wien am 18. November 1981 in zweifacher Urschrift in deutscher Sprache, die beide in gleicher Weise authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Dr. Josef Meisl m. p.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Jürg A. Iselin m. p.

2

898 der Beilagen

Anhang

Bescheinigung für die Ausfuhr von zubereitetem Joghurt aus TNr. 21.07 nach Österreich

Die zuständige Stelle bescheinigt,

daß die Sendung von kg netto

Gegenstand der Faktura Nr. vom

ausgestellt durch für die

Firma

aus Milch oder Milcherzeugnissen ausschließlich nationaler Erzeugung, unter Ausschluß des Vormerkverkehrs, hergestellt ist und unmittelbar nach Österreich versandt wird.

Diese Bescheinigung ist 30 Tage gültig.

Ort:

Datum:

Stempel

Unterschrift

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend zubereitetes Joghurt ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Alle seine Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Österreich führt jährlich mit der Schweiz bilaterale Wirtschaftsgespräche auf Beamtenebene. Bei diesen Gesprächen hat die Schweiz seit Jahren mehrfach wegen der Einhebung des gemäß § 18 Marktordnungsgesetz 1967 (MOG), BGBl. Nr. 36/1968, in der geltenden Fassung, vorgesehenen Importausgleiches für zubereitetes Joghurt interveniert. Nach Auffassung der Schweiz führe die österreichische Vorgangsweise zu einer stärkeren Belastung der Schweizer Ware als dies bei inländischen Produkten der Fall ist und stehe daher im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des EFTA-Übereinkommens.

Bei den Gesprächen zwischen Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden und dem Schweizer Bundesrat Honegger am 8. Mai 1981 hat daher Bundesminister Dipl.-Ing. Haiden aus handelspolitischen Überlegungen einem Kompromiß zugestimmt, für eine Menge von 3% der österreichischen Produktion im jeweiligen Vorvorjahr den Importausgleich um 250 öS/100 kg zu senken.

Am 12. Oktober 1981 vereinbarte Bundesminister Dr. Staribacher mit Bundesrat Honegger eine

Übergangsregelung für die beiden ersten Jahre der Wirksamkeit des Abkommens (Art. 2).

Das Abkommen stützt sich auf Art. 22 und 23 des EFTA-Übereinkommens. Damit wird der Schweiz und den anderen EFTA-Staaten bzw. mit der EFTA assoziierten Staaten die Senkung des Importausgleiches gemäß § 18 Marktordnungsgesetz zugestanden, solange die Einfuhr nach Österreich von zubereitetem Joghurt aus der Nummer 21.07 des Österreichischen Zolltarifes mit Ursprung in der Schweiz oder in einem anderen Mitgliedstaat der EFTA oder in einem mit ihr assoziierten Staat in einem Kalenderjahr insgesamt die Menge von 3% der österreichischen Erzeugung des jeweiligen Vorvorjahres nicht übersteigt. Eine Verpflichtung zur Einräumung der Meistbegünstigung an Nicht-EFTA-Staaten entsteht somit nicht.

Besonderer Teil

Da durch Art. 1 dieses Abkommens eine von § 18 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung abweichende Sonderregelung geschaffen wird, hat das Abkommen gesetzändernden Inhalt und bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

Die Konsultationsklausel des Art. 3 ist insbesondere für jene Fälle vorgesehen, in denen durch den Absatz von Schweizer Joghurt in Österreich insgesamt oder regional Probleme entstehen oder bezüglich der festgesetzten Menge, die nicht überschritten werden soll, Schwierigkeiten auftreten. Damit sollen jedenfalls schwerwiegende Schädigungen des österreichischen Marktes verhindert werden. Konsultationen wären aber auch zu führen, wenn die Joghurtpreise in Österreich nicht im Einklang mit den Produktionskosten stehen.